

Ausnahmebewilligung zu immissionsschutz- und gaststättenrechtlichen Regelungen anlässlich des Narrendorfs am Fastnachtssamstag, 10. Februar 2024

Die Gemeinde Biberach erlässt auf Grundlage des § 11 Gaststättenverordnung (GastVO) in Verbindung mit § 35 S. 2 sowie § 41 Abs. 4 Landesverwaltungsverfahrensgesetz (LVwVfG) folgende

Allgemeinverfügung

I) Festsetzung der Sperrzeit

Die Sperrzeit für Schank- und Speisewirtschaften für die Betriebe des Narrendorfs in Biberach (siehe beiliegender Lageplan) wird in der Nacht von Samstag, 10.02.2024, zum Sonntag, 11.02.2024 zeitlich festgelegt auf 03.00 Uhr.

II) Inkrafttreten und Anordnung der sofortigen Vollziehung

1. Diese Allgemeinverfügung gilt gemäß § 41 Abs. 4 LVwVfG am Tage nach der ortsüblichen Bekanntmachung als bekannt gegeben. Sie tritt mit diesem Zeitpunkt in Kraft.
2. Aufgrund von § 80 Abs. 2 Nr. 4 der Verwaltungsgerichtsordnung wird im öffentlichen Interesse die sofortige Vollziehung der Ziffer I angeordnet. Ein Widerspruch gegen die Allgemeinverfügung hat keine aufschiebende Wirkung.

Begründung zu den Ziffern I. – II.

- I) Entsprechend § 9 der Gaststättenverordnung (GastVO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 18. Februar 1991, zuletzt geändert durch Artikel 117 der Verordnung vom 23. Februar 2017 (GBl. S 99, 112) beginnt die Sperrzeit für Schank- und Speisewirtschaften sowie für öffentliche Vergnügungsstätten um 3 Uhr, in Kur- und Erholungsorten um 2 Uhr. In der Nacht zum Samstag und zum Sonntag beginnt die Sperrzeit um 5 Uhr. Sie endet jeweils um 6 Uhr. Liegt ein öffentliches Bedürfnis vor oder bestehen besondere örtliche Verhältnisse, kann die Sperrzeit allgemein festgelegt, verlängert, verkürzt oder aufgehoben werden (§ 11 GastVO).

Hier liegt ein öffentliches Bedürfnis, wie auch besondere örtliche Verhältnisse vor. Die Veranstaltung am Fastnachtssamstag dient der Pflege des historischen sowie kulturellen Brauchtums und hat auch eine besondere kommunale Bedeutung. Seit Jahrzehnten wird das Fest einmal jährlich veranstaltet und ist nicht nur Anziehungspunkt für die Bevölkerung in Biberach. Jedes Jahr kommen tausende Besucher aus der Region zur Veranstaltung.

Das Interesse der Allgemeinheit an der Durchführung der Veranstaltung im üblichen Rahmen überwiegt gegenüber dem allgemeinen gesetzlichen Schutz der Nachbarschaft vor Immissionen und zur Gewährleistung der Nachtruhe. Der Umzug am Nachmittag beginnt in der Mitteldorfstraße/Brauereistraße und zieht durch die Friedenstraße und Bahnhofstraße. Dort wird rechts auf die Hauptstraße abgebogen. Der Umzug wird beim Platz vor dem Rathaus/Neue Ortsmitte aufgelöst. In diesem Bereich (siehe Plan) findet das „bunte Treiben“ statt. Hier befinden

sich die Budenbetreiber, die die Gäste verköstigen. Einen alternativen Festplatz, der das gleiche Flair bietet, gibt es in der Gemeinde nicht. Eine Verlagerung außerhalb der bebauten Ortslage würde der Veranstaltung die bekannte und beliebte Atmosphäre rauben sowie zum Verlust der Akzeptanz bei den Besuchern führen. Die Straßenfastnacht wird in der jetzigen Form seit vielen Jahren durchgeführt und ist damit historisch gewachsen. Hierzu gehört auch seit vielen Jahren die Verköstigung der Besucher über Zelt- und Budenbetreiber. Die Veranstaltung hat nicht nur örtliche, sondern auch regionale Bedeutung.

- II) Aufgrund § 80 Abs. 2 Satz 1 Nr. 4 der Verwaltungsgerichtsordnung (VwGO) wird die sofortige Vollziehung der Regelungsinhalte dieser Ausnahmegenehmigung angeordnet.

Grundsätzlich kommt einem Widerspruch nach § 80 Abs. 1 VwGO aufschiebende Wirkung zu, d. h. die Regelungsinhalte der angefochtenen behördlichen Entscheidungen dürfen bis auf Weiteres nicht vollzogen werden. Die aufschiebende Wirkung entfällt in den Fällen, in denen die sofortige Vollziehung im öffentlichen Interesse oder im überwiegenden Interesse eines Beteiligten von der Behörde, die die Entscheidungen erlassen hat, besonders angeordnet wird (§ 80 Abs. 2 Satz 1 Nr. 4 VwGO).

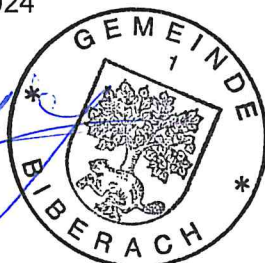
Im vorliegenden Fall ist die sofortige Vollziehung im überwiegenden Interesse eines Beteiligten (Veranstalter Narrenzunft Biberach e.V.) und auch im öffentlichen Interesse geboten. Überwiegende Interessen eines Beteiligten sind im Regelfall dann anzunehmen, wenn der eingelegte Rechtsbehelf mit erheblicher Wahrscheinlichkeit erfolglos bleiben wird und eine Fortdauer seiner aufschiebenden Wirkung dem von den angefochtenen behördlichen Entscheidungen Begünstigten gegenüber unbillig erscheinen muss (vgl. BVerwG, DVBl. 1966, S. 273; VGH München, BayVBl. 1976, S. 368). Dass der eingelegte Rechtsbehelf mit erheblicher Wahrscheinlichkeit erfolglos bleiben wird, ergibt sich vorliegend daraus, dass den Ausnahmegenehmigungen gesetzliche Ermächtigungsgrundlagen und die verwaltungsgerichtliche Rechtsprechung zu Grunde liegen. Die aufschiebende Wirkung eines Widerspruchs würde für die Begünstigten eine unbillige Härte darstellen. Die Veranstaltung findet jährlich statt und hat langjährige Tradition. Die Besucher haben die Erwartung, dass die Biberacher Straßenfastnacht mit Narrendorf auch in diesem Jahr im gewohnten Umfang stattfindet. Der Veranstaltung gehen langwierige und umfangreiche Planungstätigkeiten sowie organisatorische Regelungen voraus. Der Veranstalter hat vor Monaten Verträge geschlossen mit Standbetreibern und Musikgruppen bzw. Narrenzünfte wurden eingeladen. Die Werbung für die Veranstaltung ist angelaufen. Der Veranstalter kann nicht erwarten, dass aus rechtlichen Gründen die diesjährige Fastnacht nicht im bisher üblichen Umfang durchgeführt werden darf, zumal die einschlägigen gesetzlichen Regelungen keine maßgebliche Veränderung erfahren haben und auch das Konzept unverändert ist.

Rechtsbehelfsbelehrung:

Gegen diese Allgemeinverfügung kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Widerspruch bei der Gemeinde Biberach, Hauptstr. 27, 77781 Biberach, erhoben werden.

Biberach, den 08.01.2024

Jonas Breig
Bürgermeister



Lageplan des Narrendorfs

